



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Antragstellers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 34. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gau
als Einzelrichter

am 5. März 2010 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anord-
nung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), dass ohne den Erlass der begehrten Anordnung die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines ihm zustehenden Rechts vereitelt oder erschwert werden könnte (vgl. § 123 Abs. 1 VwGO).

Der Antragsteller hat zu den Gründen, die ihn zur Ausreise aus seinem Heimatland veranlassen sollen, in der Begründung seines (Folge-)Antrags und in der Anhörung durch das Bundesamt nur vage und unbestimmte Andeutungen gemacht und zudem erklärt, dass er mit staatlichen Stellen im Libanon keine Probleme gehabt habe.

Konkrete Anknüpfungspunkte für asyl- und abschiebungsschutzrechtliche Ansprüche des Antragstellers bzw. belastbare Anhaltspunkte, die für die Unzumutbarkeit einer Rückkehr des Antragstellers in den Libanon sprechen könnten, liegen daher nicht vor.

Damit kommt es auf die Handhabung des dortigen Asyl- und Flüchtlingsrechts durch griechische Stellen (vgl. die in der Antragschrift zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009) im vorliegenden Fall nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gau

Sie